



Lise - Meitner - Gymnasium

Poppenbütteler Straße 230 · 22851 Norderstedt

 040 52987530 Fax 040 52987539

e-mail: lise-meitner-gymnasium.norderstedt@schule.landsh.de

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

ich hoffe, Sie alle konnten schöne Ferien verbringen, um Kraft zu tanken für das neue Schuljahr.

Auch dieses Schuljahr steht noch sehr im Zeichen der Coronapandemie. Aus diesem Grund möchte ich dazu an dieser Stelle einige Hinweise geben.

I. Allgemeine Hinweise

- Um allen Personen, die im Bereich Schule mitwirken, ein möglichst großes Gefühl von Sicherheit zu geben, halten wir an einigen Regelungen des letzten Schuljahres fest. Eine der wichtigsten besteht darin, dass nach Rücksprache mit dem Leiter der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark die SchülerInnen beider Schulen weiterhin dadurch getrennt sind, dass der Unterrichtsbeginn nicht zeitgleich stattfindet: Das LMG startet seinen Unterricht um 07.50 Uhr, die GO beginnt damit um 08.15 Uhr. Diese zeitliche Entzerrung hat als positive Konsequenz, dass auch die Pausen nicht zeitgleich stattfinden, so dass Kontakte minimiert werden.
- Weiterhin erhalten alle Jahrgänge einen bestimmten Eingang zum Betreten des Gebäudes zugewiesen. Nähere Informationen werden die KlassenlehrerInnen via itslearning geben. Die Schule kann i.R. nur zur 1. und 2. Stunde betreten werden, danach sind die Eingänge geschlossen. Bitte unterstützen Sie, liebe Eltern, die Lehrkräfte dadurch, dass ihre Kinder pünktlich erscheinen. Sollten Ihre Kinder im Ausnahmefall verspätet sein und vor verschlossener Tür stehen, mögen Sie bitte im Sekretariat anrufen.

- Weiterhin werden die Klassenräume nicht verschlossen werden, um eine Ansammlung von Schülerinnen und Schülern vor verschlossenen Räumen zu vermeiden. Bitte denken Sie, liebe Eltern, daran, Ihren Kindern keine Wertsachen in die Schule mitzugeben.
- Viele weitere Regeln für das Verhalten in diesen coronageprägten Zeiten werden die KlassenlehrerInnen am Montag, dem 02.08.2021, in der Klassenlehrerstunde mit Ihren Kindern besprechen.
- Die Mensa und die Cafeteria kann wieder besucht werden, allerdings müssen die Hygieneauflagen, besonders das Abstandsgebot, beachtet werden.
- Das Ministerium hat mit Beginn des neuen Schuljahres die Kohortenregelung aufgehoben. Da wir uns bzgl. des Infektionsgeschehens momentan aber in einer sehr dynamischen Entwicklung befinden, dürfen in der ersten Schulwoche kohortenübergreifende außerunterrichtliche Unterrichtsangebote nur dann stattfinden, wenn sich die Lerngruppen nicht mischen, ansonsten sind sie noch auszusetzen. Die Schulleitungsrunde hat sich dann weitergehend auch dafür entschieden, dass die Schülerinnen und Schüler die großen Pausen weiterhin in den Bereichen auf dem Schulhof verbringen, die für ihre Klassenstufe vorgesehen sind. So soll eine Mischung der einzelnen Jahrgänge weitestgehend vermieden werden.
- Die Pflicht, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin. Allerdings gilt sie nur für die Zeit während des Unterrichts und beim Aufenthalt im Gebäude. Während der Pausen auf dem Schulhof besteht sie nicht.
- Weiterhin besteht die Pflicht, sich zweimal wöchentlich testen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nur doppelt Geimpfte, deren letzte Impfung mindestens zwei Wochen zurückliegt und Genesene. Weiterhin kann statt des Tests in der Schule eine qualifizierte Selbstauskunft seitens der Eltern oder seitens Dritter vorgelegt werden. Wer zu den erwähnten Ausnahmen gehört, weist dies bitte über eine ärztliche Bescheinigung oder einen Impfzertifikat beim Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin nach. Dieser Nachweis wird nicht zu den Akten genommen, es wird auch keine Kopie dazu angefertigt. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns momentan in einer eher unübersichtlichen Situation befinden: es gibt einerseits viele Reiserückkehrer, andererseits konnten jüngere Menschen bisher kaum geimpft werden, die Inzidenzzahlen steigen. Um das Restrisiko für alle zu reduzieren, ist es daher wünschenswert, wenn auch diejenigen, die dazu nicht verpflichtet sind, an der freiwilligen Testung teilnehmen, wenigstens in den ersten zwei bis drei Wochen. Soweit für die Testungen Einverständniserklärungen Ihrerseits vorliegen, behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Vulnerable Schülerinnen und Schüler

Im letzten Schuljahr konnten Sie, liebe Eltern, Ihre Kinder ohne Angabe von Gründen elektronisch vom Präsenzunterricht abmelden. Dieses Vorgehen ist mit Beginn des neuen Schuljahres grundsätzlich verändert worden.

Grundsätzlich kann eine Befreiung für Schülerinnen und Schüler beantragt werden, wenn **„bei ihnen selbst oder bei einem mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.“** (aktueller Hygieneleitfaden)

Dies muss durch ein **ärztliches Attest** nachgewiesen werden.

Sollte der Wunsch nach einer Befreiung vom Präsenzunterricht bestehen, so ist zunächst ein Gespräch mit dem/der KlassenlehrerIn zu führen. Sollte der Wunsch nach diesem Gespräch weiterhin bestehen, erhält Ihr Kind im Sekretariat das standardisierte Antragsformular „Antrag auf Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz“. Dieser Antrag und auch das

dazugehörige ärztliche Attest sind in einem verschlossenen Umschlag, auf dem der Name der Schülers bzw. der Schülerin steht, im Schulsekretariat abzugeben. Eine digitale Antragstellung ist nicht zulässig. Die Schulleitung prüft und entscheidet den Antrag. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, ist eine Beschulungsvereinbarung zu erstellen, aus der hervorgeht, in welcher Weise der oder die befreite SchülerIn unterrichtet wird.

Trotz einer grundsätzlichen Befreiung vom Präsenzunterricht muss ein/e SchülerIn allerdings Leistungsnachweise erbringen und an Prüfungen teilnehmen, die aber in geschützter Präsenz stattfinden.

Eine Befreiung kann höchstens für einen Monat ausgestellt werden. Sie muss ggf. verlängert werden.

III. Impfangebot für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahre

Die Ministerin Karien Prien hat in der letzten Woche auf einer Pressekonferenz mitgeteilt, dass allen Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren ein **Impfangebot** gemacht werden soll. Bevor ich Ihnen die Einzelheiten dazu mitteile, möchte ich eine Bemerkung vorweg machen:

Bei diesem Angebot handelt es sich um ein Angebot! **Es besteht keine Impfpflicht**. Sie als Eltern entscheiden, ob Sie das Angebot annehmen möchten. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Bei Ablehnung erwachsen ihrem Kind für die Schule keinerlei Nachteile daraus. Einzig die Testpflicht könnte sich verlängern. Sollten Sie, liebe Eltern, eine Annahme des Impfangebots für Ihr Kind in Erwägung ziehen, dann gilt es folgendes zu wissen und zu bedenken:

1. Das Impfangebot wird vom Gesundheitsministerium in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium und in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH), dem Deutschen Roten Kreuz und der Johanniter-Unfallhilfe bereitgestellt. Die Schule stellt nur den organisatorischen Rahmen, also die Räume, zur Verfügung. Die Lehrkräfte haben allerhöchstens organisatorische Aufgaben in diesem Zusammenhang, bspw. die Weiterreichung eines Briefes.
2. Die Impfung wird in Räumen der Schule von einem mobilen Impfteam durchgeführt, das aus zwei Ärztinnen und drei Assistenzkräften besteht. Als Impfzeitraum ist der 19.08.-30.09.2021 vorgesehen. Die Impfung wird vor- oder nachmittags durchgeführt, der zugewiesene Termin kann nicht verändert werden. Verimpft wird der Impfstoff Comirnaty des Herstellers BionTech/Pfizer. Drei Wochen nach der Erstimpfung wird die Zweitimpfung erfolgen.
3. Es können nur diejenigen SchülerInnen daran teilnehmen, die zum Stichtag 19. August bereits 12 Jahre alt sind.
4. Sollten Sie, liebe Eltern, wünschen, dass Ihr Kind an der Impfung teilnimmt, muss es bis **Freitag, den 6. August** den Bogen „Anmeldung für die Schutzimpfung gegen COVID-19“ vollständig ausgefüllt in einem **verschlossenen Umschlag** in der Schule abgeben. Er kann in einer verschlossenen „Urne“, die vor dem Sekretariat steht, deponiert werden. Alternativ kann er auch dem KlassenlehrerIn mitgegeben werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir später eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen können, da die Anmelde Daten von unseren Sekretärinnen sehr kurzfristig elektronisch weiterverarbeitet werden müssen.
5. Zum Impftermin, der der Schule zugeteilt wird, müssen vier Dokumente mitgebracht werden:
 - a) Einwilligungserklärung
 - b) Anamnesebogen
 - c) Aufklärungsbogen

d) Ein Ausweisdokument oder eine Krankenkassenkarte

Diese Dokumente gelten für beide Impftermine, sie (a-c) müssen **vollständig ausgefüllt** und **unterschieden** sein. In der Altersgruppe der 12 bis 13-jährigen müssen die Eltern unterschreiben, ab dem 14. Lebensjahr können die SchülerInnen dies selber tun. Dies liegt darin begründet, dass der Minderjährige laut BGH „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermaßen vermag“. Anders ausgedrückt geht die aktuelle Rechtsprechung davon aus, dass 14-jährige SchülerInnen genau dies können, jüngere aber nicht. Trotzdem gehen wir, liebe Eltern, davon aus, dass auch bei den 14-jährigen SchülerInnen und Schülern in der Familie ein Gespräch zum Umgang mit dem Thema Impfung geführt wird.

6. Zum Impftermin können die SchülerInnen durch ein Elternteil begleitet werden. Dann gilt es allerdings, die aktuellen Regeln nach der gängigen SchulcoronaVO einzuhalten. Momentan wären das der Nachweis eines negativen Tests bzw. ein aktueller Impfnachweis und das Tragen eines MNS.
7. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie diese an folgende mail-Adresse richten: impftermie@sozmi.landsh.de

Wie Sie sehen, gilt es auch für das neue Schuljahr viel zu bedenken. Ich hoffe aber, dass wir als Schulgemeinschaft auch die neuerlichen Herausforderungen gut meistern werden und verbleibe mit besten Grüßen

S. Poppendick

Anlagen:

Brief des Ministeriums zum Impfangebot an die Eltern
Anmeldebogen
Anamnesebogen
Einwilligungserklärung
Aufklärungsbogen